

44. Sitzung HGB-FA am 11.09.2019
44_03c_HGB-FA_E-DRÄS9_SN_IDW

Herrn
Prof. Dr. Andreas Barckow
Präsident des Deutschen Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

01
E-DRÄS 9

Düsseldorf, 6. August 2019
565
vorab per E-Mail: info@drsc.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

E-DRÄS 9: Änderungen des DRS 17 (geändert 2010) Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder und des DRS 20 Konzernlagebe- richt

Sehr geehrter Herr Professor Barckow,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu E-DRÄS 9: Ände-
rungen des DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der
Organmitglieder* und des DRS 20 *Konzernlagebericht*.

Frage:

Mit dem ARUG II wird die Erklärung zur Unternehmensführung bzw. die Kon-
zernerklärung zur Unternehmensführung gem. §§ 289f bzw. 315d HGB erwei-
tert. Die Erklärung muss nunmehr einen Bezug auf die Internetseite des Unter-
nehmens beinhalten, auf welcher der Vergütungsbericht über das letzte Ge-
schäftsjahr, der Vermerk des Abschlussprüfers gem. § 162 AktG-E, das gelten-
de Vergütungssystem und der letzte Beschluss über die Vergütung der Mitglie-
der des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich gemacht werden. Mit DRÄS 9 soll
diese Änderung formal in DRS 20 umgesetzt werden.

Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Änderung zu?

Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung grundsätzlich zu, haben indes
noch einige Anregungen für Änderungen im Detail für den Fall, dass diese nicht

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/3 zum Schreiben vom 06.08.2019 an das DRSC e.V., Berlin

ohnehin noch im Rahmen des weiteren ARUG II-Gesetzgebungsverfahrens aufgegriffen werden (siehe unsere nachstehenden Anmerkungen zu Artikel 2 des E-DRÄS 9).

Im Übrigen erachten wir auch den bezüglich der Überarbeitung des DRS 17 (geändert 2010) vorgeschlagenen Ansatz (d.h. die ersatzlose Streichung der § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a Satz 5 bis 8 und § 315a Abs. 2 HGB betreffenden Ausführungen) im Lichte der gesetzlichen Aufgabenstellung des DRSC, Empfehlungen zur Anwendung der (handelsrechtlichen) Grundsätze über die Konzernrechnungslegung zu entwickeln (§ 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB), als konsequent.

Weitere Anmerkungen

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Wir regen an, Tz. 1 Satz 1 des DRS 17 wie folgt zu fassen: „Die handelsrechtliche Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder von *Mutterunternehmen* ist im Gesetz in § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB geregelt.“ Ein Konzern hat keine (eigene) Rechtspersönlichkeit und kann demzufolge keine Organe haben.

Zu Artikel 1 Nr. 18:

Wir unterstützen den Vorschlag, die im ersten Satz der Tz. 13 des DRS 17 bislang als Pflicht formulierte Angabe von Vorjahreszahlen („sind [...] anzugeben“) in eine entsprechende Empfehlung zu ändern, weil sich aus dem Gesetz eine (generelle) Pflicht zur Angabe von Vorjahreszahlen bezüglich (Konzern-)Anhangangaben nicht ableiten lässt. Das muss dann aber gleichermaßen auch im zweiten Satz dieser Textziffer berücksichtigt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 10:

Obgleich uns bewusst ist, dass die für den neuen Buchst. b der Tz. K227 des DRS 20 vorgesehene Formulierung eine wortlautgetreue Wiedergabe des § 315d Satz 2 HGB i.V.m. § 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB i.d.F. des RegE ARUG II ist, regen wir (selbst für den Fall, dass der Wortlaut des § 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zum ARUG II nicht mehr geändert werden sollte) folgende Änderungen an:

- Anstelle „eine Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft“ sollte es heißen „eine Bezugnahme auf die *jeweilige* Internetseite der Gesellschaft“. Unseres Erachtens ist es nicht Intention des Verfassers des RegE des ARUG II, dass sämtliche der in Nr. 1a aufgeführten Dokumente zwingend auf *einer* Internetseite (d.h. unter derselben URL) öffentlich zugänglich

Seite 3/3 zum Schreiben vom 06.08.2019 an das DRSC e.V., Berlin

lich gemacht werden müssen. Vielmehr sollten die Dokumente auch auf Websites mit unterschiedlichen URLs öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, sofern diese verschiedenen URLs mit einer Zuordnung zum jeweiligen Dokument in der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung in Bezug genommen (angegeben) werden.

- Damit bereits aus der Formulierung zweifelsfrei hervorgeht, dass zum Zeitpunkt der (Beendigung der) Aufstellung der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung noch nicht notwendigerweise bereits sämtliche Dokumente i.S. der Nr. 1a vorliegen (können) und demzufolge manche Dokumente erst zu einem späteren Zeitpunkt auf einer Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden (können), sollte am Ende statt „öffentlich zugänglich gemacht werden“ (was auch allein als Passivformulierung verstanden werden kann) formuliert werden *„öffentlich zugänglich gemacht sind oder in Zukunft öffentlich zugänglich gemacht werden“*. Dass dieses Verständnis mit demjenigen des Verfassers des RegE des ARUG II in Einklang steht, ergibt sich aus der Begründung zum RegE (vgl. BT-Drs. 19/9739, S. 120).

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann